



A-Post
Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
Postfach 46
8733 Eschenbach

6. Februar 2014

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Erweiterung und Anpassung Abbauplan Stücken (Plan und Besondere Vorschriften, Art. 28quarter) inkl. Abbaugesuch (Art. 28quinquies BauG)**

Die [REDACTED] beabsichtigt im Gebiet "Stücken", Eschenbach, den Kiessandabbau "Stücken" auf die Parzellen 1382, 412, 543 und 545 auszuweiten. Das gesamte Abbaugelände umfasst somit rund 37'500 m². Mit der Erweiterung wird ein zusätzliches Abbauvolumen von ca. 470'000 m³ erreicht. Das Abbaumaterial wird intern zur Rekultivierung verwendet und zur Wiederauffüllung wird unverschmutztes Aushubmaterial zugeführt. Im Abbaugelände "Stücken" ist der Abbau mittels Hydraulikbagger, Raupenlader und Bulldozer vorgesehen.

Betroffen vom Kiesabbau sind u.a. Fruchtfolgeflächen (FFF). Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre sind die bestehenden Rekultivierungsrichtlinien der FSKB für die Wiederherstellung von FFF zu ergänzen (vgl. Beilage). Bei der nächsten Anpassung/Überarbeitung des Vorhabens "Kiesabbau Stücken" sind die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Der Erlass gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 22. Nov. 2013 haben wir dem Gemeinderat die folgenden Unterlagen zugestellt:

<i>Bericht/Verfügung/Bewilligungen</i>	<i>Datum</i>	<i>Erstellt durch</i>
Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	8. November 2013	Amt für Umwelt und Energie
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen	12. September 2013	Amt für Umwelt und Energie



Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erteilt und eröffnet der Gemeinderat in der Folge die Baubewilligung. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides.

Nachdem keine Einsprachen/Rekurse eingegangen sind, beantragt der Gemeinderat die Genehmigung des Abbauplans inkl. die Abbaubewilligung.

Integrierende Bestandteile dieser Verfügung sind die folgenden Genehmigungen/Bewilligungen:

- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des Amtes für Umwelt und Energie vom 8. Nov. 2013 (bereits zugestellt).
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 12. Sept. 2013 (bereits zugestellt).

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan (Plan und Besondere Vorschriften) inkl. Abbaugesuch recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 28quinquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Abbauplan/Besondere Vorschriften/Abbaugesuch) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bei der nächsten Anpassung/Ergänzung des Vorhabens ist die "Ergänzung der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie betreffend FFF" zu erarbeiten.
3. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 12. Sept. 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des Amtes für Umwelt und Energie vom 8. Nov. 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Gemäss den Besonderen Vorschriften muss die Betreiberin des Kiesabbaus Anlieferungen von Auffüllmaterial durch Dritte aus der Region zulassen.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 14'850.--.

Aufteilung der Gebühren:

AREG (Abbauplan inkl. Abbaugesuch)	Fr. 2'150.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 12'700.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 12. Sept. 2013
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des AFU vom 8. Nov. 2013
- Ergänzung der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie betreffend Wiederherstellung von FFF
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie